

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 130/12 B

L 3 SF 482/11 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 188 R 4574/08 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern,
Wittelsbacherring 11, 95444 Bayreuth,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. April 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel, den Richter Kaltenstein
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-
Brandenburg vom 7. November 2011 wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Durch Beschluss vom 7.11.2011 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) das Gesuch des Klägers, den Richter am Sozialgericht C. wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen, als unzulässig verworfen.
- 2 Der Kläger hat mit einem selbst unterzeichneten Schreiben (Fax) an das LSG vom 9.11.2011 gegen den vorbezeichneten Beschluss des LSG "Nichtzulassungsbeschwerde" bzw "sofortige Beschwerde" eingelegt. Das LSG hat die Sache dem Bundessozialgericht (BSG) vorgelegt.
- 3 Gegen die Entscheidung des LSG über das Ablehnungsgesuch des Klägers (§ 60 Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) ist jedoch weder ein Rechtsmittel noch ein Rechtsbehelf zum BSG vorgesehen. Beschlüsse des LSG sind mit der Beschwerde an das BSG nur in Fällen des § 160a Abs 1 SGG - Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision - und des § 17a Abs 4 S 4 Gerichtsverfassungsgesetz - Beschwerde bezüglich einer Entscheidung des LSG zur Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Rechtswegs zu den Sozialgerichten - anfechtbar. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Der Beschluss des LSG vom 7.11.2011 ist - worauf das LSG dort zutreffend hingewiesen hat - nicht mit der Beschwerde zum BSG anfechtbar (§ 177 SGG).
- 4 Die Beschwerde ist aber auch schon deswegen unzulässig, weil sie nicht von einem beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt worden ist (§ 73 Abs 4 SGG). Sie ist daher in entsprechender Anwendung des § 169 S 2 und 3 SGG zu verwerfen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 SGG iVm § 154 Abs 2 Verwaltungsgerichtsordnung.

